



---

**Amtsblatt-Nr.**  
**Nr. 17/2025**

**Erscheinungstag:**  
**16.09.2025**

**Inhalt:**

- 1. Öffentliche Bekanntmachung Grababräumungen**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung über die geplante Abräumung von Grabstätten**
- 3. Öffentliche Zustellung an Herrn Ivan Postika**
- 4. Öffentliche Zustellung an Herrn Nico Lehnen**
- 5. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Heinsberg: Renaturierung Beeckfließ bei Geilenkirchen-Beeck**
- 6. Einladung und Tagesordnung zur 38. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen**



**HERAUSGEBERIN:**

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

**KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.**

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Mitteilung über die geplante Abräumung von Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Geilenkirchen:

- Das Reihengrab „Gertrud Anna Venrath“, Friedhof Lindern, ist seit längerer Zeit ungepflegt. Der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte ist verstorben. Eine Übernahme der Nutzung wurde nicht beantragt. Weitere Angehörige sind nicht bekannt.
- Die Nutzungszeit des Doppelwahlgrabes „Karin Helene Peschen und Rudolf Resenberger“, Friedhof Geilenkirchen, ist seit dem 29.03.2025 abgelaufen. Eine Verlängerung der Nutzung wurde nicht beantragt. Der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte ist nach Spanien verzogen. Der genaue Aufenthaltsort ist unbekannt. Weitere Angehörige sind ebenfalls nicht bekannt.

Gemäß § 23 (1) der Satzung der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24.10.2003, in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2024, sind nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen.

Gemäß § 26 (2) der Satzung der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24.10.2003, in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2024, kann die Friedhofsverwaltung eine Grabstätte abräumen und einebnen lassen, wenn diese ungepflegt ist und sich bezüglich der Pflege kein Angehöriger meldet.

Angehörigen der beiden oben genannten Grabstätten wird das Recht eingeräumt, sich hier innerhalb eines Monats nach Aushang, persönlich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Geilenkirchen zu melden, wenn diese die Übernahme und Pflege der Grabstätte bzw. die Abräumung der Grabstätte übernehmen möchten:

Stadt Geilenkirchen - Friedhofsamt,  
Hauptgebäude, Zimmer 1 und 2  
Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Andernfalls werden die oben genannten beiden Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.



Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Mitteilung über die geplante Abräumung von Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Geilenkirchen:

- Die Ruhefrist des Reihengrabes „Horst Raudfuß“, Friedhof Würm, ist seit dem 23.02.2025 abgelaufen und zudem ist das Grab seit längerer Zeit ungepflegt. Der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte ist verstorben. Eine Übernahme der Nutzung ist nicht möglich, da Reihengräber nicht verlängert werden können. Weitere Angehörige sind nicht bekannt.
- Die Ruhefrist des Reihengrabes „Peter Braun“, Friedhof Würm, ist seit dem 17.03.2023 abgelaufen und zudem ist das Grab seit längerer Zeit ungepflegt. Der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte ist unbekannt. Eine Übernahme der Nutzung ist nicht möglich, da Reihengräber nicht verlängert werden können. Weitere Angehörige sind nicht bekannt.
- Die Ruhefrist des Urnenreihengrabes „Heinrich Wilhelm Johann Deckers“, Friedhof Hünshoven“, ist seit dem 21.08.2023 abgelaufen. Die Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte ist verstorben. Eine Übernahme der Nutzung ist nicht möglich, da Urnenreihengräber nicht verlängert werden können. Weitere Angehörige sind nicht bekannt.
- Die Nutzungszeit des Wahlgrabes „Angela und Hubert Wählen“, Friedhof Geilenkirchen, ist seit dem 09.04.2022 abgelaufen und seit längerem ungepflegt. Eine Verlängerung der Nutzung wurde nicht beantragt. Die Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte, Frau Birigitte Watson, lebt im Vereinigten Königreich und kann postalisch nicht erreicht werden bzw. erfolgte keine Rückmeldung. Weitere Angehörige sind nicht bekannt.

Gemäß § 23 (1) der Satzung der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24.10.2003, in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2024, sind nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Gemäß § 26 (2) der Satzung der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24.10.2003, in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2024, kann die Friedhofsverwaltung eine Grabstätte abräumen und einebnen lassen, wenn diese ungepflegt ist und sich bezüglich der Pflege kein Angehöriger meldet.

Angehörigen der oben genannten Grabstätten wird das Recht eingeräumt, sich hier innerhalb eines Monats nach Aushang, persönlich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Geilenkirchen zu melden, wenn diese die Übernahme und Pflege der Grabstätte bzw. die Abräumung der Grabstätte übernehmen möchten:

Stadt Geilenkirchen - Friedhofsamt,  
Hauptgebäude, Zimmer 1 und 2  
Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Andernfalls werden die oben genannten Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

  
Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Ivan Postika, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/313233 vom 03.09.2025.

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

### Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 03.09.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Nico Lehnen, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/175353 vom 08.09.2025.

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

### Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 09.09.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Wasserverband Eifel-Rur legte der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg am 31.07.2025 die Planunterlagen zur beabsichtigten Renaturierung des Bееckfließ bei Geilenkirchen-Bееck vor und beantragte die entsprechende Zulassung.

Die Maßnahme ist einer von drei Abschnitten, die für das Bееckfließ geplant bzw. bereits umgesetzt sind. Der nun beantragte Abschnitt beinhaltet die Umlegung des Flusslaufs auf vorhandenen Flächen im südlichen Bereich östlich des Weges „Zum Schlackenberg“. Das Gewässer soll im Einklang mit den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ökologisch verbessert werden, insbesondere sind folgende Entwicklungsziele geplant:

- Herstellung einer leitbildkonformen Gewässerstrecke des Bееckfließes durch eine schwach gekrümmte bis mäandrierende Linienführung,
- Verbesserung der Vernetzungsfunktion des Gewässers durch begleitende Gehölzpflanzungen im Landschaftsraum und durch Umgestaltung der Engstellen im Ortsbereich,
- Herstellung bzw. eigendynamische Entwicklung eines naturnahen Querprofils,
- Erhaltung des Wegenetzes und ggf. Herstellung von Ersatzverbindungen,
- Verbesserung der Retention von Hochwasserschutzniveau HQ50 auf HQ100,
- Minimierung von Eingriffen in den Boden.

Gemäß den Vorschriften zum förmlichen Verwaltungsverfahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Planunterlagen des Wasserverbandes Eifel-Rur

**in der Zeit vom 24.09. bis 24.10.2025**

als Printversion bei der

**Stadt Geilenkirchen  
Städtisches Bürgerbüro  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen**

zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden können.

### **vormittags**

**montags bis freitags**

**von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,**

### **nachmittags**

**mittwochs**

**von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,**

**donnerstags**

**von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW kann jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 07.11.2025 einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Geilenkirchen oder beim Kreis Heinsberg (Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 357), Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr und Di. und Do. 14:00 bis 17:00 Uhr, vorherige Terminabsprache erforderlich unter Tel. 02452/13-6153) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Auch hier gilt der Ausschluss von Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sollte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein Erörterungstermin angesetzt werden, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

Für den Fall, dass mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, gilt Folgendes: Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ebenso können Zustellungen von Entscheidungen über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weitere Informationen oder Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Geilenkirchen oder dem Kreis Heinsberg eingeholt bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwendenden beurteilen zu können. Die Daten können dem Träger des Vorhabens und seinen mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergeleitet werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO.

Geilenkirchen, den 16.09.2025

A handwritten signature in blue ink that reads "Daniela Ritzfeld". The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Stadt Geilenkirchen  
Die Bürgermeisterin

## Einladung

zur 38. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

**Mittwoch, dem 24.09.2025, 18:00 Uhr**

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

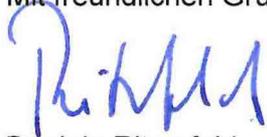
1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Informationsaustausch mit der NATO zum Thema „Fluglärm“  
Vorlage: 3427/2025
3. Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden  
Vorlage: 3399/2025
4. Antrag der Bürgerliste - Verbesserung der Sicherheit bei städtischen Veranstaltungen  
Vorlage: 3419/2025
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Sanierung des P&R Parkhauses an der Friedensburg  
Vorlage: 3410/2025
6. Gewährung von Vergünstigungen im Rahmen der Ehrenamtskarte NRW  
Vorlage: 3380/2025
7. Weitergewährung von Schülerfahrkosten beim Wechsel in die Oberstufe der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule  
Vorlage: 3393/2025
8. Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Im Viereck" im Stadtteil Beek  
Vorlage: 3405/2025
9. Festlegung des Spendenbetrags für Baumspenden  
Vorlage: 3385/2025
10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen "Rechtssichere Leitlinien für die Überlassung von Grundstücken - Bauplatzvergabekriterien" - Ausarbeitung der Verwaltung  
Vorlage: 3411/2025
11. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Netz GmbH an der neu gegründeten NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG und deren Kommanditistin NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH  
Vorlage: 3371/2025
12. Beschlussfassung über die auszahlenden Vereinszuschüsse 2025  
Vorlage: 3376/2025

13. Beteiligung der NEW Kommunalholding über die NEW AG und über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH an der Trianel GmbH  
Vorlage: 3382/2025
14. Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2024  
Vorlage: 3383/2025
15. Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH  
Vorlage: 3397/2025
16. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG mit der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (Wachstumspartnerschaft II)  
Vorlage: 3414/2025
17. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH und die NEW Netz GmbH an der neu gegründeten NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG und deren Komplementärin NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH  
Vorlage: 3417/2025
18. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025  
Vorlage: 3420/2025
19. Sachstand zur Aufstellung des Haushalts 2026 und Vorstellung der Eckwerte  
Vorlage: 3425/2025
20. Änderung des Stellenplans für das Jahr 2025  
Vorlage: 3423/2025
21. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
22. Fragestunde für Einwohner

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

23. Grundstücksangelegenheiten
- 23.1. Veräußerung einer Teilfläche eines städtischen Grundstücks im Gewerbegebiet Niederheid  
Vorlage: 3412/2025
24. Auftragsvergaben
- 24.1. Auftragsvergabe: Gebäude-, Inventar und Glasversicherung für die Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 3395/2025
25. Straßenbeleuchtung; weiteres Vorgehen  
Vorlage: 3424/2025
26. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ritzerfeld', written in a cursive style.

Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin